

Geschäftsordnung Schießsport im Diözesanverband Paderborn

1) Vorwort

Diese Geschäftsordnung soll ergänzend die den Schießsport betreffenden Angelegenheiten innerhalb des Diözesanverbandes Paderborn im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft (BHDS) erläutern und regeln. Sie basiert auf der Satzung des Diözesanverbandes Paderborn und beachtet die Sportordnung und die weiteren Regeln des BHDS.

Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Bezeichnungen von Funktionen, Amtsträgern etc. werden aufgrund der Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form verwendet. Wir möchten selbstverständlich darauf hinweisen, dass diese Form verallgemeinernd für alle Geschlechter (m/w/d) verwendet wird und damit auch immer sowohl männliche, weibliche als auch intergeschlechtliche Personen gemeint sind.

2) Organe/Organisatorisches

- 2.1 Vorstand Schießsport

Der Vorstand Schießsport im Diözesanverband Paderborn regelt stellvertretend für die Schießsportler im Diözesanverband alle auf Diözesanebene schießsport-relevanten Angelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Diözesanschießmeister als Vorsitzender
- den bis zu fünf (5) stellvertretenden Diözesanschießmeistern
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Die stellvertretenden Diözesanschießmeister unterstützen den Diözesanschießmeister bei seinen Aufgaben. Sie übernehmen grundsätzlich abgestimmte und zugewiesene Aufgabenbereiche wie z.B. Ausbildung, Geschäftsführung, Meisterschaften, Verbindung BdSJ, Verbindung RWK's etc. Die Funktionen der Schriftführung, bzw. der Kassenführung können durch die stellvertretenden Diözesanschießmeister in Personalunion wahrgenommen werden, jedoch ohne Mehrfachstimmrecht.

Der Vorstand kann Personen als Beisitzer mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.

- 2.2 Ausbilderteam

Das Ausbilderteam wird gebildet aus den durch den BHDS zertifizierten Ausbildern, die dem Bundeslehrstab sowie seinem Unterbau angehören.

Zum Ausbilderteam gehören zusätzlich die in der Ausbildung zum Ausbilder befindlichen Personen.

- 2.3 Versammlung der Bezirksschießmeister

Die Versammlung der Bezirksschießmeister ist durch den Diözesanschießmeister mind. 1 Mal im Jahr schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die, dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Die Versammlung soll nach Möglichkeit im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Im Wahljahr mind. 14 Tage vor der Wahlversammlung des Diözesanbruderrates des Diözesanverbandes Paderborn.

Die Versammlung ist primär zuständig für

- die Abnahme der Berichte, insbesondere Kassenbericht und Kassenprüferbericht
- Änderung der Geschäftsordnung
- die Wahl des Vorstandes im Turnus alle 5 Jahre

Die zwei (2) Kassenprüfer werden jährlich neu von den Bezirken abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge gestellt.

Zu der Versammlung einzuladen sind neben dem Vorstand Schießsport, dem Ausbilderteam und den Bezirksschießmeistern als Vertreter der Bezirke zusätzlich die jeweiligen RWK-Leiter, der Diözesanbundesmeister (oder ein Vertreter), ein Vertreter des BdSJ im DV-PB, ein Vertreter des WSB, sowie die Ehrenvorstandsmitglieder Schießsport des Diözesanverbandes Paderborn.

Die Bezirksschießmeister können sich durch einen stellvertretenden Bezirksschießmeister vertreten lassen. Die Aufgabenwahrnehmung gilt dann für die gesamte Sitzung.

Die Bezirke können mit bis zu 2 Personen an der Versammlung teilnehmen. Jedoch hat jeder Bezirk nur eine Stimmberechtigung.

Die RWK-Gruppen können ebenfalls mit bis zu 2 Personen an der Versammlung teilnehmen.

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Bezirke sowie der Vorstand (Ausnahme: 2.5 Wahlen) ohne Beisitzer. Bei allen in der Versammlung gefassten Beschlüssen reicht die einfache Mehrheit (außer bei Änderungen der Geschäftsordnung – siehe Ziff. 8).

Auf Antrag eines Bezirkes oder einem Vorstandsmitglied hat der Diözesanschießmeister eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail zu begründen. Für die Einladung gelten die gleichen Formalien wie für eine ordentliche Versammlung der Bezirksschießmeister.

Von der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen und den eingeladenen Teilnehmern zeitnah, mit einer max. Frist von 4 Wochen, zuzusenden.

Versammlungen der Bezirksschießmeister sowie Sitzungen des Diözesanvorstandes Schießsport können im Fall gesetzlich übergeordneter Bestimmungen (z.B.

Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder andere Landes- oder Bundesgesetze) vom Diözesanschießmeister auch in Form von virtuellen Sitzungen einberufen und abgehalten werden. Dabei sollte eine für alle Teilnehmer mögliche Plattform gewählt werden. Abstimmungen und Beschlussfassungen sollten den Bestimmungen der aktuellen Datenschutzverordnung entsprechen. Bei turnusgemäßen Wahlen sollte die Möglichkeit der schriftlichen Wahl (Briefwahl) gegeben sein.

- 2.4 RWK

Gruppierungen, die Bruderschaftsvergleichswettkämpfe durchführen (Rundenwettkämpfe = RWK) und keinem Bezirksverband angeschlossen sind, unterstehen dem Diözesanverband und somit der Fachaufsicht des Diözesanschießmeisters. Er übernimmt für den Diözesanverband Paderborn die erforderliche Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber den Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des BHDS.

Diese RWK-Gruppen werden i.d.R. durch einen eigenen Vorstand geleitet und geben sich üblicherweise eine eigene Geschäftsordnung, in der die Belange des Schießsports für ihren Bereich geregelt werden. Diese darf jedoch weder den Statuten des BHDS, noch der Satzung des Diözesanverbandes, noch dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

Sie unterhalten für ihre Belange eine eigene Kassenführung welche als Unterkasse des Diözesanverbandes Paderborn eigenständig verwaltet wird. Ein Kassenbericht ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert an die Hauptkasse des Diözesanverbandes (Diözesangeschäftsführer) zu übermitteln, spätestens bis zur Jahreshauptversammlung des Diözesanverbandes.

Gegenüber anderen RWK-Gruppen übernimmt der Diözesanverband durch den Diözesanschießmeister erforderliche Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des BHDS (Fachaufsicht).

- 2.5 Wahlen

Die Versammlung der Bezirksschießmeister wählt im Wahljahr (i.d.R. alle 5 Jahre) den Vorstand Schießsport.

Die Vorstandsämter sind einzeln zu wählen, beginnend mit dem Amt des Diözesanschießmeisters.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Bezirksschießmeister. Nach seiner Wahl ist der Diözesanschießmeister bei der Wahl der anderen Vorstandsämter mit wahlberechtigt. Bei den Wahlen reicht die einfache Mehrheit.

Zum Diözesanschießmeister, bzw. stellvertretenden Diözesanschießmeister kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

- 2.6 Kassenführung:

Der Schießsport im Diözesanverband Paderborn unterhält für seine Belange eine eigene Kassenführung, welche als Unterkasse des Diözesanverbandes Paderborn eigenständig verwaltet wird. Ein Kassenbericht ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert an die Hauptkasse des Diözesanverbandes

(Diözesangeschäftsführer) zu übermitteln, spätestens bis zur Jahreshauptversammlung des Diözesanverbandes.

3) Sportangelegenheiten

- 3.1 Diözesanmeisterschaft
Dem Vorstand Schießsport obliegt die Durchführung einer Meisterschaft im sportlichen Schießen auf Ebene der Diözese nach Meldung der Teilnehmer aus den der Diözese angeschlossenen Bezirksverbände.
Zu der Meisterschaft wird per gesonderter Ausschreibung eingeladen.
- 3.2 Techn. Durchführung Diözesanprinzen- und Diözesanschülerprinzenschießen
Dem Vorstand Schießsport im Diözesanverband obliegt die techn. Durchführung des Diözesanprinzen- und Diözesanschülerprinzenschießen, sowie evtl. Mannschaftspokalwettbewerbe, in enger Abstimmung mit dem BdSJ im Rahmen eines vom BdSJ ausgerichteten Diözesanjungschützentag.
Hierzu erfolgt jeweils eine gesonderte Ausschreibung des BdSJ in enger Abstimmung mit dem Diözesanschießmeister.
- 3.3. Rundenwettkämpfe
Auf Grundlage des Reglements des BHDS können Bruderschaftsvergleichswettkämpfe (RWK) durchgeführt werden. Die Organisation und Durchführung übernehmen die eigens dafür bestellten Rundenwettkampfgruppen.
- 3.4 Bezirksmeisterschaften
Die Bezirke führen für ihren Bereich Meisterschaften, bzw. Pokalschießen durch. Die Ergebnisse dienen als Grundlage zur Weitermeldung an die Diözesanmeisterschaft bzw. Bundesmeisterschaft.
- 3.5 Bezirksmajestäten
Die Bezirke ermitteln Ihre Bezirksmajestäten in eigener Zuständigkeit.

4) Aus- und Fortbildung

- 4.1 Sachkundelehrgänge
Der Diözesanverband – Bereich Schießsport – ist gem. Reglement des BHDS und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für seinen Bereich zuständig für die Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung der Waffensachkunde gem. § 7 WaffG.
- 4.2 Schießleiterlehrgänge
Der Diözesanverband – Bereich Schießsport – ist gem. Reglement des BHDS und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für seinen Bereich zuständig für die Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung der Schießleiterqualifikation.

- 4.3 Übungsleiterlehrgänge
Der Diözesanverband – Bereich Schießsport – ist gem. Reglement des BHDS und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für seinen Bereich zuständig für die Durchführung von Übungsleiterlehrgängen.
- 4.4 Info-Veranstaltungen für Schießstandbetreiber
Der Diözesanverband – Bereich Schießsport – ist gem. Reglement des BHDS für seinen Bereich zuständig für die Durchführung von Informationsveranstaltungen mit Bezug Schießsport, Waffenrecht etc.
- 4.5 Ausbildung von Ausbildern
Der Diözesanverband – Bereich Schießsport – ist gem. Reglement des BHDS für seinen Bereich zuständig für die Vorausbildung neuer Ausbilder.

Die Durchführung sämtlicher Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sowie der Vorausbildung von Ausbildern, obliegt dem Ausbilderteam des Diözesanverbandes (Ziff. 2.2).

- 4.6 Sonstige Informationsweitergaben
Der Diözesanverband – Bereich Schießsport – ist verantwortlich für die Weitergabe von schießsportlichen Informationen (Internetseite, Rundschreiben etc.)

5) **Fachaufsicht Schießsport**

- 5.1 Vereins- und Schießstandüberprüfungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 7 WaffG
Zuständig hierfür ist gem. Reglement des BHDS der Diözesanschießmeister.
- 5.2 Auskunfts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem BHDS
Verantwortlich hierfür ist der Diözesanschießmeister.
- 5.3 Auskunfts- und Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsbruderschaften
Verantwortlich hierfür ist der Diözesanschießmeister.
- 5.4 Anträge auf Waffenbefürwortungen (Verbandliche Bescheinigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe – gem. §§ 8, 10 und 14 WaffG)
Für die Überprüfung und Bestätigung der Richtigkeit der vom Antragsteller und seiner Bruderschaft gemachten Angaben, sowie die Weiterleitung des Antrages an die Bundesgeschäftsstelle ist der jeweilige Bezirksschießmeister zuständig.
Der Diözesanschießmeister ist zusätzlich bei der Beantragung einer 3. Kurzwaffe beteiligt.
- 5.5 Anträge auf Schiesserleichterungen
Der jeweils zuständige Bezirksschießmeister und im Anschluss der Diözesanschießmeister nehmen Stellung zur beantragten Schiesserleichterung. Der Diözesanschießmeister ist verantwortlich für die Weiterleitung des Antrages (inkl. Anlagen) an den Bundessportausschuss.

6) Ehrungen

- 6.1 Ehrenkreuz des Sports (EdS)
Das Ehrenkreuz des Sports ist nach den jeweils gültigen Verleihungsbestimmungen des BHDS zu beantragen. Nach Zustimmung des BHDS nimmt die Verleihung grundsätzlich der gemäß Verleihungsbestimmung vorgesehene Funktionsträger vor. Bei evtl. Abweichungen ist eine vorherige Absprache zwischen den Funktionsträgern erforderlich.
- 6.2 Sonstige Auszeichnungen des BHDS
Seitens der Bezirke und auch der Diözese können für verdiente Schießsportler und Schießsportfunktionäre auch die regulären Auszeichnungen des BHDS gem. jeweils gültigen Verleihungsbestimmungen des BHDS beantragt werden.
- 6.3 Ehrennadel des Diözesanverbandes Paderborn
Die Auszeichnung kann auf Antrag einer Bruderschaft und/oder Bezirk / Diözese über den Diözesanbundesmeister oder Diözesanschießmeister erfolgen. Die Verleihung nimmt entweder der Diözesanbundesmeister oder der Diözesanschießmeister vor.
- 6.4 Diözesanverdienstorden des BdSJ
Diese Auszeichnung ist für speziell für Verdienste im Bereich der Schützenjugend vorgesehen. Sie ist nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BdSJ-Diözesanverbandes Paderborn zu beantragen.
- 6.5 Für alle beantragten Auszeichnungen gilt, dass die Anträge entsprechend der Vorgaben präzise zu begründen sind und für den Funktionsträger, der die Verleihung vornimmt, mit einer aussagekräftigen Laudatio zu ergänzen sind.

7) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in dieser Geschäftsordnung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen.

8) Sonstiges

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie kann nur durch die Versammlung der Bezirksschießmeister mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Salzkotten-Mantinghausen, den 18.07.2021

**Beschlossen
in der Versammlung der Bezirksschießmeister
im Diözesanverband Paderborn**